

## **Richtlinien für die Förderung von seniorenrechtlichen Quartierskonzepten sowie des Malteser Hausbesuchs im Landkreis Landshut**

### **1. Allgemeines**

Der Landkreis Landshut gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften –VV zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO sowie den Regelungen der KommHV) Zuwendungen für die Umsetzung von Quartierskonzepten sowie der Ein- und Durchführung des Projekts des Malteser Hausbesuchs in den Gemeinden des Landkreises Landshut.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Grundlage**

Unter Ausführung der Aufgabe des Landkreises nach Art. 69 AGSG, die Bedarfsermittlung unter dem Grundsatz ambulant vor stationär vorzunehmen, in denen auch die Lebenswelt der älteren Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neuen Wohn- und Pflegeformen erfasst werden, wurde im Zeitraum 2021/2022 eine Pflegebedarfsplanung vorgenommen.

Diese hat unter anderem, wie schon zuvor das Seniorenpolitische Gesamtkonzept, ergeben, dass das Ziel der älteren Bürger und Bürgerinnen der Verbleib zu Hause bzw. in der angestammten Gemeinde ist, auch und gerade dann, wenn ein Betreuungs- und Pflegebedarf auftritt. Um dies sicherstellen zu können, bedarf es eines geeigneten Angebots für die Betreuung zu Hause. Dazu ist einerseits der Ausbau der entsprechenden Angebote von Nöten, andererseits auch eine gute Koordination und Verbindung der vorhandenen Angebote. Gerade in Zeiten von knappen Ressourcen ist die Hilfe zur Selbsthilfe nicht zu vernachlässigen, das soziale Umfeld ist in die Betreuung und Versorgung mit zu integrieren. Hier setzt die Schaffung von Quartierskonzepten und der Einsatz eines Quartiersmanagements ebenso an, wie der niederschwellige ehrenamtliche Hausbesuchsdienst (Malteser Hausbesuch).

Nach § 71 SGB XII ist Altenhilfe zu gewähren. Es soll die Möglichkeit gewährt werden, auch im Alter selbstbestimmt an der Gemeinschaft teilzunehmen und die Fähigkeit der Selbsthilfe gestärkt werden. Zudem ist der Landkreis nach den Artikeln 71, 72, 73 AGSG neben den Gemeinden dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ein ausreichendes Angebot an bedarfsgerechten Pflegediensten, teilstationären Pflegeeinrichtungen, vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege vorhanden ist. Diese Hinwirkungspflicht ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis und wird im Folgenden durch die Gewährung eines Zuschusses für die Schaffung eines Quartierskonzeptes und den Einsatz eines Quartiersmanagements sowie der Zuschussgewährung für einen ehrenamtlichen Hausbesuchsdienst wahrgenommen.

### **3. Förderung Quartiersmanagement**

#### **3.1 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter, die seniorengerechte Quartierskonzepte mit Schaffung der Stelle eines Quartiersmanagements umsetzen. Dabei muss ein Schwerpunkt der Konzeption auf der aufsuchenden Arbeit mit dortiger Beratung und Vermittlung weiterer angezeigter Hilfen von älteren Menschen in der Gemeinde sein. Es sind, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter - SeLA, folgende Themenfelder aufzunehmen und zu bearbeiten:

- Wohnen und Grundversorgung
- Ortsnahe Unterstützung und Pflege
- Beratung und soziale Netzwerke

Bürgerschaftliches Engagement und Bürgerbeteiligung ist Teil des Quartierskonzeptes.

#### **3.2 Zuwendungsvoraussetzungen**

Mit dem Projekt darf vor Bewilligung der Förderung nicht begonnen werden. Der Landkreis kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen, wenn die Fördervoraussetzungen -vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung- erfüllt sind. Für bei Erlass der Richtlinie bereits bestehende Quartierskonzepte gilt dies nicht. Hier erfolgt eine gesonderte Prüfung. Sie sollen nicht aufgrund der frühzeitigen Schaffung eines Quartierskonzepts und der damit verbundenen Vorbildfunktion von der nunmehr erst möglichen Förderung ausgeschlossen werden.

#### **3.3 Art und Umfang der Förderung**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal-, Sachkosten sowie Kosten der Öffentlichkeitsarbeit für eine Fachkraft (Studium der sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, Studium oder Weiterbildung im Bereich Gesundheitsmanagement oder vergleichbare Qualifikation) von bis zu einer halben Stelle für den Aufbau, die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000 Euro. Jede Gemeinde des Landkreises kann nur einmal eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten.

Der maximale Zuschuss von 5.000 Euro ist bezogen auf die Finanzierung einer Teilzeitstelle mit 50 % der Arbeitszeit einer Vollzeit beschäftigten Person. Wird entsprechend weniger Personal beschäftigt, wird die Förderung anteilig gewährt. Bei einem Stellenanteil von weniger als 0,3 einer Vollzeit beschäftigten Person kommt keine Förderung zum Zug.

#### **3.4 Verhältnis zu Förderung nach SeLA, Dauerhaftigkeit**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur dann in Betracht, wenn das Projekt ebenfalls durch die Förderrichtlinie SeLA mit einer Anschubfinanzierung gefördert wird.

Eine Förderung aufgrund dieser Richtlinie kommt nur dann in Betracht, wenn das Projekt auf Dauer angelegt ist und auch nach einer Förderlaufzeit nach SeLA weitergeführt werden soll. Dies kann durch eine glaubhafte Absichtserklärung der Gemeinde belegt werden.

### **3.5 Ausschluss von Doppelfinanzierung**

Die Zuwendung wird nur für Kosten, die durch keine anderweitige Förderung, insbesondere auch der SeLA, gedeckt sind, gewährt. Eine Überförderung ist auszuschließen.

## **4. Förderung ehrenamtlicher Hausbesuch, Malteser Hausbesuch**

### **4.1 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Beteiligung und Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst im Rahmen des Projekts „Miteinander-Füreinander, Kontakt und Gemeinschaft im Alter“, kurz: Malteser Hausbesuch. Dieses Projekt wurde mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Leben gerufen und die Projektleitung wird diesbezüglich von diesem bis Ende 2024 gefördert. In diesem präventiven Projekt werden im Rahmen von Hausbesuchen durch ehrenamtliche Mitarbeiter bei Menschen über 70 Jahren Informationen zu Angeboten, sowie Aktivitäten zu den Menschen gebracht und Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt werden. Ziel ist es, die Lebenssituation der Menschen zu verbessern um möglichst lange eine hohe Lebensqualität und den Verbleib im eigenen Zuhause gewährleisten zu können.

### **4.2 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit betreffend mit dem Projektträger Malteser Hilfsdienst e.V. Hierin sind sowohl die Leistungen der Malteser, als auch die der Gemeinde aufzuführen und die Art und Weise der Zusammenarbeit zu regeln.

### **4.3 Art und Umfang der Förderung**

Zwendungsfähige Ausgaben sind die in Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung entfallenen und dort geregelten Kosten bezüglich Kontaktaufnahme mit der den Hausbesuch betroffenen Personengruppe (Portokosten, Druckkosten für Rückmeldungen oder Flyer, ggf. entstehenden Mietkosten für Raummiete bei Veranstaltungen / Beratungsgesprächen, sonstige Sachkosten, oder Kosten der Öffentlichkeitsarbeit. Von den entstandenen Kosten werden maximal 30 % vom Landkreis übernommen. Die Zuwendung wird im Rahmen einer freiwilligen Projektförderung gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt 400 Euro und kann bis zu diesem Betrag von jeder Gemeinde des Landkreises ausgeschöpft werden. Eine Begrenzung auf ein Förderjahr ist insoweit nicht gegeben.

### **4.4 Ausschluss von Doppelfinanzierung**

Die Zuwendung wird nur für Kosten, die durch keine anderweitige Förderung gedeckt sind, gewährt. Eine Überförderung ist auszuschließen.

## **5. Verfahren**

### **5.1 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sowie Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden des Landkreises Landshut.

### **5.2 Bewilligungsbehörde**

Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Landshut, vertreten durch das Landratsamt Landshut.

### **5.3 Antragstellung**

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind vollständig mit den für die Bewilligung notwendigen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde: Landratsamt Landshut, Abteilung Soziale Angelegenheiten, Veldener Str. 15, 84036 Landshut schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Der Vordruck des Förderantrags (siehe Anlage) ist online unter [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de) abrufbar. Dem Förderantrag sind die darin benannten Unterlagen beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bei der Antragstellung zu versichern.

## **6. Prüfung**

### **6.1 Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob der Förderantrag den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die antragstellende Gemeinde eine entsprechende Förderzusage sowie die Auszahlung der Förderung.

### **6.2 Prüfungsverfahren**

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen, soweit dies für eine entsprechende Prüfung notwendig ist. Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

### **6.3 Verwendungsnachweis**

Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2. zu Art. 44 BayHO bis zum 1.3. des Folgejahres nach Aufnahme der Tätigkeit des Quartiersmanagements bzw. des Malteser Hausbesuchs zu übermitteln.

## **7. Rückforderung der Förderung**

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen (Nr. 3, 4 der Richtlinie) nicht eingehalten wurden.
- die berücksichtigungsfähigen Kräfte nach Nr. 3.3 der Richtlinie im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.
- die Überprüfung nach Nr. 6.2 der Richtlinie ohne hinreichenden Grund verweigert wurde.

## **8. Datenschutz**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung DSGVO, einzuhalten. Das Landratsamt Landshut ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO werden vom Landratsamt Landshut erfüllt (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f DSGVO).

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.10.2022 in Kraft und ist damit für Anträge ab diesem Zeitpunkt anwendbar.

Landshut, 05.10.2022

Peter Dreier

Landrat

Anlage: Antragsvordruck